



Februar 2018

Merkblatt zu den häufigsten Fragen im Rahmen der Erneuerungswahlen der Behörden

Als Anlass der diesjährigen Erneuerungswahlen in den Gemeinden finden sich hier einige Antworten auf die häufigsten Fragen.

Die Hilfestellung ist auf Versammlungsgemeinden zugeschnitten.

Die gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR; LS 161), insbesondere §§ 48 ff.

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Allgemeines**
- 2. Welches Wahlverfahren kommt in der Gemeinde zur Anwendung?**
- 3. Wann kommt es zu einem Vorverfahren?**
- 4. Wie kommt ein Wahlvorschlag gültig zu Stande?**
- 5. Was ist bei der stillen Wahl zu beachten?**
- 6. Was ist bei der Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen zu beachten?**
- 7. Was ist im Zusammenhang mit dem Beiblatt zu beachten?**
- 8. Wann besteht eine Unvereinbarkeit?**



1. Allgemeines

Ein Beleuchtender Bericht ("Weisung") ist nur für Abstimmungen, nicht aber für Wahlen zu erstellen.

Das Antwortcouvert muss mit A- oder B-Post von der Gemeinde vorfrankiert sein.

Ein Mitglied eines Gemeindevorstands, das bereits für zwei Amtsdauern im Amt war, hat keine Amtspflicht mehr. Es könnte folglich nach der Wahl diese ablehnen. Lehnt die Person ab, muss ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden.

Zweite (und weitere) Wahlgänge finden immer mit leeren Wahlzetteln statt. Es gibt kein Vorverfahren.

2. Welches Wahlverfahren kommt in der Gemeinde zur Anwendung?

Das anwendbare Wahlverfahren (leere Wahlzettel / gedruckte Wahlvorschläge / stille Wahl) für die Erneuerungs- oder Ersatzwahlen für Gemeindebehörden (Mehrheitswahlen) ergibt sich aus der jeweiligen Gemeindeordnung.

Das Wahlverfahren für Ersatz- und für Erneuerungswahlen kann unterschiedlich sein. Jede Gemeinde regelt das anzuwendende Verfahren in ihrer jeweiligen Gemeindeordnung.

Für verschiedene Behörden können in der GO unterschiedliche Wahlverfahren festgelegt sein (Bsp. Gemeindevorstand Wahl mit leeren Wahlzetteln, Schulpflege mit gedruckten Wahlvorschlägen).

3. Wann kommt es zu einem Vorverfahren?

Zu einem Vorverfahren (Einreichen von Wahlvorschlägen) kommt es nur, wenn die stille Wahl oder die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen in der Gemeindeordnung vorgesehen ist.

Anlässlich von Erneuerungswahlen müssen die bisherigen Behördenmitglieder das gesamte Wahlverfahren durchlaufen. Falls hierfür das Vorverfahren (bei gedruckten Wahlzetteln oder bei der stillen Wahl, je nach Gemeindeordnung) vorgesehen ist, gehört hierzu auch, dass die bisherigen Behördenmitglieder erneut einen Wahlvorschlag einreichen (unterzeichnet von 15 Stimmberechtigten der Gemeinde). Es ist nicht möglich, eine anderslautende kommunale Regelung einzuführen.



4. Wie kommt ein Wahlvorschlag gültig zu Stande?

Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten unterzeichnet werden. Dies gilt für politische wie auch für Schulgemeinden.

Eine Person darf einen Wahlvorschlag, auf dem sie selber kandidiert, unterschreiben. Bedingung ist allerdings, dass die Person in der Gemeinde stimmberechtigt ist (das heisst, sie kann sich auch an der Urne selbst wählen).

Eine stimmberechtigte Person darf nur 1 Wahlvorschlag pro Behörde unterschreiben. Auf diesem Wahlvorschlag können, falls gewünscht, sämtliche Mitglieder eine Behörde vorgeschlagen werden (wenn die Behörde 5 Mitglieder hat, können 5 Personen auf dem Wahlvorschlag aufgeführt werden). Zudem darf eine stimmberechtigte Person z.B. für den Gemeindevorstand, die Schulpflege und die RPK je ein Wahlvorschlag (mit den entsprechenden Anzahl Personen) unterzeichnen.

Auf einem Wahlvorschlag können parteilose Kandidierende bzw. Kandidierende von unterschiedlichen Parteien aufgeführt werden.

5. Was ist bei der stillen Wahl zu beachten?

Die stille Wahl soll eine Ausnahme bleiben. Deshalb sind die Voraussetzungen für das Zustandekommen einer stillen Wahl hoch. Unter anderem ist Voraussetzung hierfür, dass der Kreis der provisorisch Vorgeschlagenen mit den definitiv Vorgeschlagenen übereinstimmt. Das heisst, dass ein provisorischer Vorschlag innert der zweiten, sieben-tägigen Frist in keiner Weise abgeändert werden darf. Damit soll verhindert werden, dass eine Person, die bisher nie zur Diskussion stand, gewählt zu werden oder kandidieren zu wollen, "still" in ein Amt gewählt werden kann. Wenn also in der ersten Frist bloss 2 Personen für eine 5-er Behörde vorgeschlagen wurden, und in der zweiten Frist die restlichen 3 freien Stellen der Behörde "aufgefüllt" werden, ist die stille Wahl gescheitert. In diesem Fall regelt die Gemeindeordnung, ob eine Wahl mit leeren oder gedruckten Wahlzetteln durchgeführt werden muss.

6. Was ist bei der Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen zu beachten?

Eine Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen kommt nur zustande, falls es nicht zu einer Kampfwahl kommt. Werden gleich viele oder weniger Kandidierende als Sitze vorgeschlagen, so sind die definitiv Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf einen Wahlzettel zu drucken. Falls weniger Personen vorgeschlagen werden als Sitze zu vergeben sind, werden auf dem gedruckten Wahlvorschlag entsprechend viele leere



Linien frei gelassen. Kommt es zu einer Kampfwahl, wird eine Wahl mit leeren Wahlzetteln durchgeführt (Ausnahme die Behörde besteht aus zehn oder mehr Mitglieder).

Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen: Auf dem Wahlzettel sind die definitiv vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Das Erfordernis "Übereinstimmung provisorisch Vorgeschlagene/definitiv Vorgeschlagene" gilt nur für die stille Wahl.

Bei gedruckten Wahlvorschlägen gibt es kein Beiblatt.

7. Was ist im Zusammenhang mit dem Beiblatt zu beachten?

Ein Beiblatt muss und darf nur beigelegt werden, falls dies in der Gemeindeordnung vorgesehen ist oder die wahlleitende Behörde einen entsprechenden Beschluss fällte.

Falls ein Beiblatt beigelegt wird, werden darauf die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Sie dürfen nicht durchnummeriert werden.

Bei gedruckten Wahlvorschlägen gibt es kein Beiblatt.

Bei Wahlen mit leeren Wahlzetteln ist es erlaubt, auch nach Fristablauf einen Änderungswunsch einer/-s Kandidierenden (z.B. möchte sie oder er neu für die RPK und nicht für den Gemeindevorstand kandidieren) entgegen zu nehmen und die entsprechende Änderung auf dem Beiblatt vorzunehmen, falls dies technisch noch möglich ist (Druckauftrag noch nicht erteilt). Wird die Frist grosszügig gehandhabt, so hat dies für alle Kandidierenden zu gelten (Rechtsgleichheit).

8. Wann besteht eine Unvereinbarkeit?

Ehegatten (oder Eltern/Nachkommen) dürfen nur nicht dem gleichen Exekutivorgan angehören. Daraus folgt umgekehrt, dass z.B. die Ehefrau in den Gemeindevorstand und der Ehemann in die Schulpflege wählbar ist, da es sich hierbei um zwei unterschiedliche Exekutivorgane handelt.

Dieselbe Person kann für mehrere Ämter (z.B. für Gemeindevorstand und RPK) kandidieren. Wird sie in beide gewählt und ist die gleichzeitige Mitgliedschaft unvereinbar, muss sie sich innerhalb von 5 Tagen seit der Mitteilung der Wahl für das eine oder andere Amt entscheiden. Erfolgt keine solche Erklärung, weist die wahlleitende Behörde der betroffenen Person ein Amt zu.

